

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 21. März 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Scheer

Zl. 10.310/4-4/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird.

Klappe 6249 Durchwahl

An
das Bundesministerium für Finanzen
in

ENTWURF	
Zl. 13	GE/9 86
Datum: 21. MRZ. 1986	
Verteilt 25.3.86 Reidenberger	

WIEN

L. Hasserbauer

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 12. Februar 1986, GZ 28 0300/5-V/5/86, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Z. 1 7 (§ 14 Abs. 2):

Auf die Bemerkungen zu Artikel III wird hingewiesen.

Zu Artikel III: Gegen die Ersetzung des Begriffes "Arbeitnehmer" durch den Begriff "Dienstnehmer" besteht an sich kein Einwand; es wird jedoch darauf hingewiesen, daß diese Begriffe - im Sinne des Arbeitsvertragsrechtes identisch sind (§ 1151 ABGB bzw. § 1 Abs. 1 des Angestelltengesetzes) und die Vorstandsmitglieder von Sparkassen nicht mitumfassen, weil diese nicht in einem Verhältnis persönlicher Abhängigkeit, sondern in eigenverantwortlicher Geschäftsführungsfunktion (§ 16 Abs. 1 des Sparkassengesetzes) beschäftigt sind und ihr Anstellungsvertrag - soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde - nicht dem Angestelltengesetz unterliegt. Auch der Dienstnehmerbegriff des ASVG (§ 4 Abs. 2 ASVG) erstreckt sich nicht auf Sparkassenvorstandsmitglieder; diese sind vielmehr gemäß § 4 Abs. 3 Z 10 ASVG den Dienstnehmern gleichgestellt.

Es wäre daher zweckmäßig in den Erläuterungen auf die arbeitsvertragsrechtliche Bedeutung des Dienstnehmerbegriffes hinzuweisen und die Vorstandsmitglieder erforderlichenfalls separat anzuführen (z.B. im § 14 Abs. 2 des Sparkassengesetzes durch die Einfügung der Worte "oder auf Grund eines Anstellungsvertrages als Vorstandsmitglieder" nach dem Wort "Dienstverhältnisses"). Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dem

Präsidium des Nationalrates

in WIEN, I.

Unterricht

mit Bescheid vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67.

25

Stellungnahme des Nationalrates

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: